



BEITRITTSERKLÄRUNG

zur Auf Schalke eG (nach §§ 15, 15 a und 15 b GenG)

Juristische Person/Personengesellschaft

Handelsregisternummer

Steuernummer

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Sitz der juristischen Person/
Personengesellschaft

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Vertreten durch:

☐

Frau

☐

Herr

☐

Neutrale Anrede

☐

Keine Angabe

Titel

Vorname

Nachname

Wird von der Genossenschaft eingetragen

Vertragsnummer

Wird von der Genossenschaft eingetragen

Mitgliedsnummer Auf Schalke eG

Erstzeichnung:

☐

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur Genossenschaft und beteilige mich mit ____ Geschäftsanteil/en zu je 250,00 € (laut Satzung mindestens 40 Geschäftsanteile).

Nachzeichnung:

☐

Hiermit erkläre ich, dass ich mich mit ____ weiteren, also insgesamt ____ Geschäftsanteilen zu je 250,00 € bei der Genossenschaft beteilige.

Insgesamt gezeichnet in €: _____

Auf Geschäftsanteile wird kein Aufgeld (Agio) erhoben.

Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zuzüglich des einmaligen Eintrittsgeldes in Höhe von 500,00 € für juristische Personen/Personengesellschaften zu leisten.



Ansprüche aus der Genossenschaft (z. B. Dividenden, Auszahlungen) sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

Name der Bank

IBAN

BIC

Ich bin damit einverstanden, dass:

- a. meine persönlichen Daten ausschließlich für die Abwicklung meiner Geschäftsbeziehung mit der Genossenschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
- b. jeglicher Schriftverkehr und die Bereitstellung von Unterlagen durch die Genossenschaft grundsätzlich elektronisch erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, vermerken Sie dies bitte handschriftlich oben im Feld „E-Mail-Adresse“.
- c. ich die Satzung der Genossenschaft in der aktuellen Fassung anerkenne und zwischenzeitliche Änderungen meiner Stammdaten (z. B. Name, Bank oder Anschrift) der Genossenschaft eigenständig und zeitnah mitteile.

Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren schriftlich gekündigt werden.

Ort, Datum

Unterschrift Vertretungsberechtigte/r

Beitritt/Beteiligung zugelassen am:

Ort, Datum

Unterschrift Vorstandsvorsitzender: Jürgen Gerdes

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand: Christina Rühl-Hamers

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand: Michael Kalthoff

Auf Schalke eG

IBAN: DE65 4286 1387 0078 9099 01

Verwendungszweck: Name & Mitgliedsnummer S04



Totalverlustrisiko-Hinweis

Wird die Genossenschaft aufgelöst, ist das Vermögen der Genossenschaft zur Tilgung oder Deckung der Schulden der Genossenschaft zu verwenden. Erst nachdem die Schulden der Genossenschaft getilgt oder gedeckt wurden, kann die Verteilung des restlichen Vermögens vollzogen und damit die Genossenschaft beendet werden, allerdings nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern der Genossenschaft erfolgt ist (§ 90 Abs. 1 GenG). Die Genossenschaft kann u.a. durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden (vgl. § 30 lit. n) der Satzung, § 78 GenG); die Genossenschaft wird aber auch aufgelöst mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist (§ 81a Nr. 1 GenG) oder auch durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (§ 81a Nr. 2 GenG). Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds aufgelöst, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft als nicht erfolgt (§ 75 S. 1 GenG).

Die Verteilung des Vermögens nach Auflösung der Genossenschaft unter die einzelnen Mitglieder erfolgt maximal bis zum Gesamtbetrag ihrer aufgrund der Eröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren (§ 91 Abs. 1 S. 1 GenG). Somit besteht bei der Vermögensverteilung der Genossenschaft an ihre Mitglieder nach der Auflösung der Genossenschaft das Risiko für die Mitglieder, dass an sie ein Betrag ausgezahlt wird, der die Höhe ihrer Geschäftsguthaben unterschreitet. Verfügt die Genossenschaft nach ihrer Auflösung über kein an die Mitglieder auszugehrendes Vermögen, erhalten die Mitglieder auch keinerlei Rückzahlung ihrer Geschäftsguthaben, was einem **Totalverlust** ihrer Geschäftsguthaben entspricht. Auf dieses (Totalverlust-)Risiko weisen wir hiermit hin.

Auch sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder nicht besichert; den Mitgliedern stehen daher keine Sicherheiten für den Fall zu, dass die Genossenschaft nach ihrer Auflösung über kein an die Mitglieder auszugehrendes Vermögen verfügt und somit die Genossenschaft auch z.B. mangels Erlösen aus der Verwertung von Sicherheiten die Geschäftsguthaben nicht oder nur teilweise zurückzahlen kann. Die Genossenschaft ist indes berechtigt, für andere Verbindlichkeiten, die sich nicht auf die Rückzahlung von Geschäftsguthaben beziehen, Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zu bestellen. Daher kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Insolvenz der Genossenschaft möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel zur Rückzahlung der Geschäftsguthaben an die Mitglieder zur Verfügung stehen.